

bei Amt einzufinden und der geschlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Herrenbreitungen, am 19. Junii 1820.
Kurf. Hess. Justiz-Amt daselbst. Schuchard.

Vorladung der Gläubiger.

1. Auf das vom Einwohner und Landwirth Johann George Fenner zu Linsingen, Gerichts Frielendorf, allerhöchsten Orts eingereichte Fristgestaltungs-Gesuch, zu Befriedigung seiner Gläubiger, ist dem unterzeichneten Amte aus hochpreislischer Landes-Regierung zu Cassel der Auftrag gnädig ertheilt, nach vorgängiger Vernehmung der Gläubiger des George Fenner, die Unglücksfälle, so denselben betroffen, und die Sicherheit der Gläubiger zu untersuchen, und darüber hiernächst zu berichten. Um daher vollkommne Kenntniß von allen Schulden, so Johanna George Fenner hat, zu bekommen, und hiernach mit desto besserem Erfolg über die Sicherheit der Gläubiger urtheilen zu können, werden hiermit alle und jede, sowohl bekannte als unbekante Creditoren des Johann George Fenner zu Linsingen aufgefordert und eingeladen, Mittwochen den 5. Julii dieses Jahrs vor unterzeichneter Gerichtsstelle, von des Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr, zu erscheinen, um nicht allein ihre etwaigen Forderungen anzugeben und sofort zu begründen, sondern auch auf Vorhalt sich über das Gesuch des ic. Fenners sachdienlich vernehmen zu lassen. Diejenigen der Fennerschen Gläubiger, so in diesem Termin aber weder persönlich, noch durch einen gehörig bestellten Bevollmächtigten erscheinen, sollen mit der ihnen nachgelassenen Erklärung überall ausgeschlossen, und so angesehen werden, als ob sie in die Fristgestattung des ic. Fenners einwilligten.

Ziegenhain, am 28. Mai 1820.

Aus Kurf. Hess. Oberschultheißen-Amte hiersebst.

W a g n e r.

In fidem W a g n e r s, Amts-Secretarius.

2. Nachdem der Wirth Hermann Zinck dahier bei Kurfürstlicher Regierung um ein fünfjähriges Moratorium nachgesucht, und darauf eine Untersuchung seines Vermögens- und Schulden-Zustandes verfügt worden; so werden dessen sämtliche bekannte und unbekante Gläubiger andurch vorgeladen, in termino den 5. Julii, Vormittags 10 Uhr, vor unterzeichneter Stelle in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu begründen, und sich auf das Moratorium-Gesuch vernehmen zu lassen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihrer Erklärung präcludirt werden. Friedewald, am 5. Junii 1820. Kurf. Justiz-Amt das. Kulenkamp.
3. Gegen den Maurermeister Conrad Diez zu Görzhain haben sich so viele Gläubiger bisher gemeldet, daß dessen dem Amt bisher bekanntes Vermögen, sie

alle zu befriedigen, höchst wahrscheinlich unzureichend ist. Zur Untersuchung des Vermögens- und Schulden-Bestandes desselben, und wo möglich zur gütlichen Vereinigung, ist daher Termin auf Donnerstag den 31. August, Morgens 9 bis 12 Uhr, auf hiesiges Rathhaus angesetzt, und es werden zu dem Ende alle bekannte und unbekante Gläubiger des genannten Conrad Diez, sie mögen sich bisher bereits gemeldet haben oder nicht, hierdurch aufgefordert, in termino zu erscheinen und ihre Forderungen so gewiß anzugeben, nachzuweisen, und sich auf die ihnen vorzulegenden Vergleichs-Vorschläge, mit Rücksicht auf den bis dahin zu constatirenden Activ-Massenbestand, zu erklären, widrigenfalls die nicht Erscheinenden, als dem Beschluß der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend, erklärt werden sollen.

Neukirchen, am 8. Junii 1820.

Kurf. Hess. Justiz-Amt hiersebst. Plämke.

In fidem copiae Amelung.

4. Da dem Second-Lieutenant Friedrich Rodemann vom Leib-Dräger-Regiment auf sein allerunterthänigstes Nachsuchen die Entlassung vom effectiven Militair-Dienst zugestanden, und derselbe zum Premier-Lieutenant à la suite der Cavallerie allergnädigst ernannt worden ist; so werden alle dessen etwaige Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen vier Wochen, und zwar bis zum 8. Julii d. J. bei unterzeichnetem Regiments-Gericht zu liquidiren, als widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist hiermit nicht mehr gehört werden.

Hofgeismar, am 9. Junii 1820.

Kurf. Regmts. Gericht des Leib-Dräger-Regmts. von Stein, Bernhardi,

Oberst und Commandeur. Aud. u. Regts. Amtsr.

5. Der Schullehrer Sandrock zu Landenbach, Amts Lichtenau, der Schuhmacher Franz Hochhuth alhier, als Vormund des verstorbenen Lohgerbers Johannes Sandrock nachgelassenen Sohnes, und der Hr. Capitain Pfaff hiersebst, als Curator des abwesenden Dietrich Sandrock, haben um Verabfolgung des sub cura stehenden Vermögens des in vormal. Westphälischen Militair-Diensten gestandenen, und angeblich in Rußland verstorbenen Conrad Sandrock, eines Sohnes des dahier verstorbenen Lohgerbers Henrich Sandrock, und zugleich gebeten, diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche daran zu haben vermeinten, zu deren Geltendmachung aufzufordern. Diesem Antrag ist statt gethan worden; dem gemäß werden Alle und Jede, welche an dem Vermögen besagten Conrad Sandrock Ansprüche, solche mögen herrühren, aus welchem Grunde sie wollen, zu haben glauben, hierdurch edictaliter citirt, solche, bei Strafe der Ausschließung, in dem auf Freitag den 14. Julii d. J. bestimmten Termin anzugeben und gehörig zu begründen.

Eschwege, am 10. Junii 1820.

Aus Fürstl. Oberschultheißen-Amte. Heuser.